

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 1 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Geltungsbereich	4
3. Grundlegende Anforderungen.....	4
3.1. Aufenthaltsbereiche und Verhalten	4
3.2. Unternehmenssicherheit.....	5
3.3. Rauchen und Konsum von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln.....	5
3.4. Anmelden beim Betreten des Betriebsgeländes.....	6
3.5. Abmelden beim Verlassen des Betriebsgeländes	6
3.3. Befahren des Betriebsgeländes	7
3.6. Arbeitszeit.....	7
3.7. Beendigung der Arbeiten.....	7
3.8. Aufsicht	7
3.9. Arbeitserlaubnis.....	8
3.10. Sicherheitsunterweisungen.....	9
3.11. Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz.....	9
3.12. Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV	9
3.13. Persönliche Schutzausrüstung.....	10
3.14. Effektiver Umgang mit Energie	11
3.15. Erste Hilfe und Brandschutz.....	11
3.16. Verhalten im Gefahrenfall / Unfallmeldung.....	12
3.17. Ansprechpartner	13
4. Spezifische Anforderungen hinsichtlich der Ausführung der Tätigkeiten.....	13
4.1. Benutzerqualifikation.....	13
4.2. Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherheit, Baustellenabsicherung.....	13
4.3. Arbeitsmittel und Fahrzeuge	14
4.4. Arbeitslärm	15
4.5. Herstellen von Baugruben und Gräben.....	15
4.6. Leitern, Tritte, Absturzsicherungen.....	15
4.7. Verwendung elektrischer Betriebsmittel.....	16
4.8. Anschlagen von Lasten.....	17

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 2 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

4.9.	Arbeiten an Gasleitungen	17
4.10.	Arbeiten an Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM)	18
4.11.	Arbeiten an Wasserleitungen	19
4.12.	Arbeiten an elektrischen Anlagen	19
4.13.	Elektromagnetische Felder im Heizkraftwerk.....	20
4.14.	Umgang mit Gefahrstoffen.....	20
4.15.	Transport gefährlicher Güter	21
4.16.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	21
4.17.	Zwischenlagerung.....	21
4.18.	Umgang mit Abfallstoffen	22

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 3 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

1. Allgemeines

Die Unternehmensgruppe Stadtwerke Schwabach stellen höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten sowie an das Umweltbewusstsein und den effektiven Umgang mit Energie der in ihrem Auftrag tätigen Fremdfirmen. Dies betrifft sowohl den Einsatz auf dem Werksgelände als auch auf den Baustellen.

In dieser Fremdfirmenordnung sind Mindestanforderungen aufgeführt, die von Fremdfirmen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsschutzgesetz § 8 Abs. 2 einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Technischen Regeln sowie Unfallverhütungsvorschriften mit Regeln der Berufsgenossenschaften bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

Der Auftragnehmer bleibt in vollem Umfang für die Sicherheit des von ihm eingesetzten Personals und für alle Maßnahmen verantwortlich.

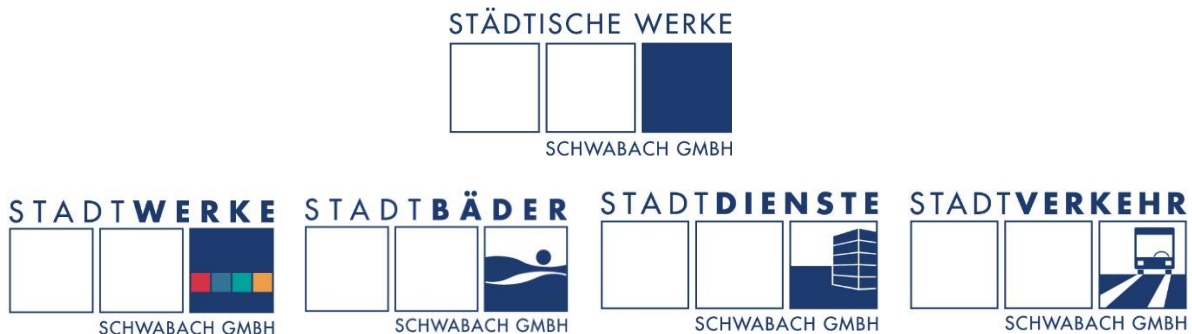
Die Stadtwerke Schwabach behalten sich das Recht vor, das Personal und die Ausführung des Auftragnehmers auf die Einhaltung dieser Anforderungen hin zu kontrollieren und Personal bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder von der Baustelle zu verweisen. Außerdem können die Stadtwerke Schwabach eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 4 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

2. Geltungsbereich

Diese Fremdfirmenordnung gilt für alle Personen, die im Auftrag einer der Gesellschaften der Unternehmensgruppe Stadtwerke Schwabach (im Weiteren gesamthaft STW genannt), welche die jeweiligen Liegenschaften betreten und dort Leistungen ausführen. Dabei sind diese Personen unter Umständen besonderen, ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt.



Diese Ordnung ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Gelände der Unternehmensgruppe Stadtwerke Schwabach einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von dem Gelände führen.

Diese Ordnung gilt **nicht** für Tätigkeiten an bzw. in technischen Anlagen der Stadtwerke Schwabach Unternehmensgruppe **außerhalb** der Standorte

- Ansbacher Str. 14, 91126 Schwabach
- (Entsorgungs-Zentrum-Schwabach), Hirschenholzstraße, 91126 Schwabach
- (Parkbad Schwabach), Angerstraße 10, 91126 Schwabach
- (Hallenbad Schwabach), Bismarckstraße 8, 91126 Schwabach

3. Grundlegende Anforderungen

3.1. Aufenthaltsbereiche und Verhalten

Die Personen von Fremdfirmen haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten. Die Ausübung privater Arbeiten ist auf dem Betriebsgelände untersagt.



Betriebsanlagen der STW, Armaturen, Schalter und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag des Anlagenverantwortlichen nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung nicht geändert oder entfernt werden.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

3.2. Unternehmenssicherheit



Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sowohl während der Dauer der Tätigkeit bzw. des Besuches als auch nach dessen Beendigung Stillschweigen zu bewahren.



Bild- und Videoaufzeichnungen sind ohne ausdrückliche Genehmigung auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Es ist untersagt, ohne vorherige Genehmigung elektronische Geräte an das Firmennetz anzuschließen.



Auf Anfrage wird Ihnen möglicherweise ein Zugang zu unserem Gäste-WLAN gewährt. Die Nutzung des Internetzugangs wird protokolliert. Dieser Internetzugang ist verantwortungsvoll zu nutzen. Es darf kein Zugriff auf Seiten erfolgen, deren Inhalt geltendes Recht bricht, moralisch verwerflich (diskriminierend gegenüber Minderheiten, pornographischer Inhalt, etc.) ist.



Das Betriebsgelände wird teilweise Videoüberwacht.

Zugänge zu Türen innerhalb der Gebäude sind über ein Zugangskontrollsystem reglementiert. Türen sind grundsätzlich geschlossen zu halten.



In Ausnahmefällen kann Ihnen zur Erfüllung Ihrer Arbeiten leihweise eine elektronische Zugangskarte zur Verfügung gestellt werden. Die Zugangskarte darf auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden. Gleichzeitig ist es untersagt, mit der Zugangskarte fremden Personen den Durchgang durch gesicherte Türen zu ermöglichen

3.3. Rauchen und Konsum von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln



Alle Mitarbeitenden der STW und auch der Fremdfirmen sind vor den Gefahren des Tabakrauchs zu schützen. Deshalb gilt ein grundsätzliches Rauchverbot auf dem Betriebsgelände, in allen geschlossenen Räumen und allen Fahrzeugen der STW.



Das Rauchen ist ausschließlich in den entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet.



Es ist Mitarbeitenden von Fremdfirmen untersagt, sich durch Alkoholgenuss, Medikamenteneinnahme, Genuss von Drogen oder anderen berauschenden Mitteln in einen Zustand versetzen zu lassen, durch den sie sich selbst oder andere auf dem Betriebsgelände oder während Ihrer Tätigkeit für die STW gefährden können.

In diesem Sinne auffällig gewordene Personen sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Arbeitsbereich oder der Baustelle zu entfernen.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 6 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

3.4. Anmelden beim Betreten des Betriebsgeländes



1. Melden Sie sich immer vor Arbeitsbeginn auf dem Betriebsgelände beim Empfang an. Sie erhalten einen Besucherausweis (Ihre Eintragungen werden gemäß DSGVO vertraulich behandelt. Die STW ist verpflichtet, zwecks Feststellung von Stundennachweisen und zur Rechnungsprüfung, Ihre Eintragungen gemäß HGB zwei Jahre lang aufzubewahren). Sie werden anschließend von Ihrer Kontaktperson abgeholt.

Für kurzfristige Hol- und Bring, sowie Be- und Entladetätigkeiten von bis zu 15 min benötigen Sie keinen Besucherausweis. Die An- und Abmeldung beim Empfang bzw. der Lagerverwaltung genügt.

2. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Besucherausweis bestätigen Sie, dass Sie die Informationen für Besucher und Fremdfirmen gelesen und verstanden haben. Weiterhin bestätigen Sie die Fremdfirmenordnung der STW. Insbesondere die Einhaltung der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes bei der Durchführung Ihrer Tätigkeiten.
3. Es herrscht auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke und Stadtdienste eine generelle Tragpflicht von Sicherheitsschuhen Mindestkategorie: DIN EN ISO 20345 S3.

Ausnahmen sind:

- Gewerbliche Innenbereiche wie z.B. Lager bei kurzzeitigem Aufenthalt unter 15 min
- Verwaltungsbereiche,
- innerhalb gekennzeichnete Fußgängerwege.

Zusätzliche Vorgaben für Be- und Entladearbeiten von mehr als 15 min sowie grundsätzlich für Tätigkeiten im Außenbereich der Stadtdienste:

- Warnweste nach EN 471

4. Der vom Empfang übergebene STW-Besucherausweis ist sichtbar zu tragen.

3.5. Abmelden beim Verlassen des Betriebsgeländes

1. Das Betriebsgelände muss spätestens um 18.00 Uhr verlassen werden (Ausnahmen sind mit dem Anlagenverantwortlichen bzw. mit dem Ansprechperson zuvor zu vereinbaren).
2. Vor Verlassen des Betriebsgeländes, haben sich Besucher beim Empfang oder bei der Ansprechperson abzumelden (Dies gilt auch für kurzzeitige Materialfahrten oder für Pausenzeiten, wenn Sie das Gelände verlassen).
3. Der Besucherausweis ist nach Beendigung der Arbeiten dem Empfang oder der Ansprechperson zu übergeben und das Verlassen des Geländes im Besucherbuch zu dokumentieren.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

3.3. Befahren des Betriebsgeländes



Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur mit Zustimmung des Anlagenverantwortlichen oder Auftraggebers gestattet.

Die vorgeschriebenen und gekennzeichneten Fahrwege und Stellflächen sind beim Befahren und Parken einzuhalten.



Es dürfen nur Fahrzeuge das Betriebsgelände befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Auf dem gesamten STW-Gelände gelten die Regelungen der StVO (insbesondere gegenseitige Rücksichtnahme, Vorfahrtregelungen).



Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

3.6. Arbeitszeit

Die Rahmenarbeitszeit bei der STW ist von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In dieser Zeit sollten die vertraglich vereinbarten Leistungen auf dem Betriebsgelände erbracht werden.

Für Baustellen außerhalb des Betriebsgeländes sollte die Arbeitszeit mit dem Ansprechpartner vorher abgesprochen werden. Das Arbeitszeitgesetz bleibt hiervon unberührt.

3.7. Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der Ansprechpartner / Anlagenverantwortliche über den Stand bzw. die Beendigung der Arbeiten unterrichtet werden. Hierbei ist der Nachweis der Anlagenfunktion, Betriebssicherheit und der Verkehrssicherheit zu erbringen.

3.8. Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer Aufsichtsperson zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson ist vor Arbeitsaufnahme der Ansprechperson / dem Anlagenverantwortlichen schriftlich zu benennen. Ohne die Benennung einer Aufsichtsperson ist die Arbeitsaufnahme nicht zulässig.

Beim Einsatz von bis zu zwei Personen kann die Stellung einer Aufsichtsperson entfallen, wobei jedoch eine Person für die Sicherheit an der Baustelle verantwortlich zu sein hat. Dies gilt nicht bei zu Gefahren neigenden Tätigkeiten. Hier ist in jedem Fall eine Aufsichtsperson zu stellen.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 8 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und
- der örtlichen Bauleitung und dem Ansprechpartner / Anlagenverantwortlichen unverzüglich Meldung über die Mängel, die aufgetreten sind und wann und wie diese beseitigt werden, zu erstatten.

Die Aufsichtsperson kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch ihre Überwachungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit der Bauleitung ein Koordinator entsprechend DGUV Vorschrift 1 bzw. Baustellenverordnung schriftlich zu bestellen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

Sicherheitstechnische Weisungen seitens der STW-Bauüberwachung oder von beauftragten Personen sind unverzüglich zu befolgen.

3.9. Arbeitserlaubnis

Für folgende Arbeiten ist eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ansprechperson / beim Anlagenverantwortlichen einzuholen:

- Arbeiten mit Brand- oder Explosionsgefahr (Anlage 2)
- dem Befahren von Behältern, Rohren und sonstigen engen Räumen (Anlage 3)

Brandgefahr besteht grundsätzlich bei Feuerarbeiten in Gebäuden. Die Arbeitserlaubnis ist auf einem Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (siehe Anlage 2) über Ihre auftragsverantwortliche Person der STW einzuholen. Auf diesem sind alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung einzutragen.

Die Räumlichkeiten der STW sind überwiegend mit aktiven Rauchmeldern ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können die Rauchmelder auslösen. Eine Rauchererkennung wird automatisch und direkt an die örtliche Feuerwehr weitergeleitet. Die Kosten von Fehleinsätzen der Feuerwehr gehen zu Lasten des Verursachenden.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

3.10. Sicherheitsunterweisungen



Von der STW wird eine Ansprechperson (**Anlagenverantwortlicher**) bekannt gegeben. Diese Person weist den **Arbeitsverantwortlichen** der Fremdfirma in die betriebspezifischen Gegebenheiten der STW ein. Die Einweisung wird schriftlich dokumentiert (s. Anl. 5).

Der Arbeitsverantwortliche ist wiederum für die gründliche Unterweisung seiner Mitarbeitenden verantwortlich und muss während der Durchführung der Tätigkeiten vor Ort erreichbar sein.

Der Auftragsverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass sowohl das eigene Personal als auch das Personal von beauftragten Subunternehmern vor der Arbeitsaufnahme

- über den Inhalt dieser Sicherheitsanforderungen,
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen und
- über besondere arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (Verhalten, persönliche Schutzausrüstung, richtiges Heben und Tragen, Rauchverbot, Meldekette, etc.) unterwiesen ist.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren (s. Anl. 5). Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind den STW auf Verlangen vorzuzeigen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich der STW arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

3.11. Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz

Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische oder persönliche Maßnahmen) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen z. B. Gefährdung durch vorhandene bauliche Anlagen in Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten. Zur gemeinsamen Abstimmung der Gefährdungen und der zu treffenden Schutzmaßnahmen ist die Anlage 4 „Checkliste für Auftraggeber und Auftragnehmer“ zu verwenden und möglichst schon vor Auftragsbeginn abzustimmen.

3.12. Arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV



Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, soweit die ausgeführten Tätigkeiten oder der Umgang mit benutzten Gefahrstoffen in der ArbMedVV erfasst sind.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

3.13. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Auf dem gesamten Betriebsgelände (ausgenommen Verwaltungsbereiche, auf Fußgängerüberwegen oder in gewerbliche Innenbereiche wie z.B. Lager bei kurzzeitigem Aufenthalt unter 15 min.) **sind grundsätzlich zu tragen:**

- Sicherheitsschuhe



Zusätzlich im Außenbereich des Betriebsgeländes des Entsorgungszentrum-Swabach der Stadt-dienste Schwabach GmbH

- Warnweste



Auf Baustellen ist folgendes grundsätzlich zu tragen:

- Helm
- Arbeitsschutzkleidung
- Sicherheitsschuhe
- Warnkleidung bzw. mind. Warnweste



Außerdem können weiterhin folgende persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein:



EN ISO 11612



IEC 61482-2
Class 2

- Flammen hemmende Kleidung,
- Kleidung mit Schutz gegen Störlichtbogen
- Schutzbrille
- Schutzhandschuhe
- Gehörschutz
- persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz



Die Aufsichtsperson hat die Eignung der PSA sicherzustellen und die Benutzung zu überwachen. Die Ansprechperson / der Anlagenverantwortliche der STW ist berechtigt den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu untersagen.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

Je nach Arbeitseinsatz und Schutzbedürfnis ist darüber hinaus zusätzliche persönliche Schutzausrüstung zu benutzen (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Schutzkleidung gegen Störlichtbogen, flammenhemmende Schutzkleidung etc.).



In Lärmbereichen > 80 dB(A) ist Gehörschutz bereitzustellen, ab 85 dB(A) zwingend zu tragen.

Vor der Ausführung gefährlicher Arbeiten, z. B. Feuerarbeiten, Begehen von engen Räumen, ist die erforderliche Arbeitserlaubnis einzuholen.



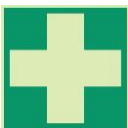
Bei Arbeiten in der Nähe brennbarer Stoffe, in explosionsfähiger Atmosphäre und bei Arbeiten an Gasleitungen sowie in Druckregelstationen und in Betriebsgebäuden der STW besteht Rauchverbot.

3.14. Effektiver Umgang mit Energie

Alle Eingriffe in energieführende Leitungen (Gas, Dampf, Luft, Kälte, Strom, etc.) dürfen nur nach Genehmigung durch die Ansprechperson / den Anlagenverantwortlichen erfolgen. Während der gesamten Arbeiten ist auf eine effiziente und sparsame Nutzung der Energie zu achten. Im Speziellen bedeutet das:

- Geräte, die für die Arbeit nicht benutzt werden, vom Netz trennen bzw. ausschalten.
- Während der Pausen und nach Beendigung der Arbeiten das Licht ausschalten.
- Nach Beendigung der Arbeiten Heizung auf Frostschutz 8 °C bzw. ansonsten auf normale Raumtemperatur von 18 °C reduzieren.
- Türen stets geschlossen halten.
- Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die ordnungsgemäß gewartet sind und möglichst sparsam im Energieverbrauch sind.

3.15. Erste Hilfe und Brandschutz



Informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über den Standort der Erste-Hilfe-Einrichtung, von Feuerlöschern, Fluchtwegen und Sammelplätzen, sowie den Aufenthaltsort der betrieblichen Erst-Helfer.

Beachten Sie die Sicherheitssymbole sowie die Flucht- und Rettungswegpläne.



Jeder Auftragnehmer hat darüber hinaus die nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen seines Personals zu treffen.



Hierzu gehören eine für die auszuführende Tätigkeit, Baustellengröße und Gefährdung ausreichende Anzahl ausgebildeter Erst- und Brandschutzhelfer sowie die Bereitstellung von Erste-Hilfe Einrichtungen an einem gekennzeichneten Ort.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

Bei den STW sind alle wichtigen Rufnummern (Durchgangsarzt, Krankenhaus, Rettungsdienst, Feuerwehr, etc.) an gut sichtbaren Stellen ausgehangen (meist bei Eingangs- und Aufenthaltsbereichen).


Brände verhüten


Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  **Notruf 112**
 Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen

 Gefährdete Personen warnen
 Hilflöse mitnehmen
 Türen schließen
 Fluchtwegen folgen
 Aufzug nicht benutzen
 Sammelstelle aufsuchen
 Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 Erstellungsdatum: 25.04.2018


Unfälle verhüten


Melden Sie Gefahrenstellen, Unfälle und Verletzungen!

Verhalten im Notfall

Ruhe bewahren

Ersthelfer verständigen **Ersthelfer:**
Siehe Aushang

Tragen Sie alle Verletzung ins Verbandbuch ein.

Unfall melden 112  Wo ist es geschehen?
 Was ist geschehen?
 Wie viele Verletzte?
 Welche Verletzungen?
 Warten auf Rückfragen?

Sofortmaßnahmen durchführen

Durchgangs- und Fachärzte

Stadtkrankenhaus Schwabach Regelsbacher Straße 7 91126 Schwabach Tel. 09122 182351	Arzt für Unfallchirurgie Dr. Robert Schneider Königsstraße 19 91126 Schwabach Tel. 09122 12522	Prof. Dr. Hermann Bail Klinikum Nürnberg-Süd Breslauer Straße 201 90471 Nürnberg Tel. 0911 3982600
---	--	--

Wichtige Rufnummern

Geschäftsleitung StadtW über Störungsdienst Tel. 09122 1885111	Hr. Dr. Hiller Technische Leitung STW Tel. 09122 936 115	BG ETEM Bezirksverwaltung Nürnberg Tel. 0911 2499-0
---	--	---

Weitere Ansprechpartner

Fachkraft für Arbeitssicherh. Tel. 09122 936 261	Betriebsarzt Tel. 0911 216464-100	Gewerbeaufsichtsamt Tel. 0911 9280
---	--------------------------------------	---------------------------------------

Aushang Erste Hilfe / Ansprechpartner Erstellungsdatum: 24.05.2018

Beispiel: Aushang Brandschutz und Erste-Hilfe

3.16. Verhalten im Gefahrenfall / Unfallmeldung



Jede festgestellte Gefahr (z. B. Brand, Kurzschluss, Gasaustritt, Chlorgasaustritt, etc.) und alle verursachten Schäden sind unverzüglich der Ansprechperson / dem Anlagenverantwortlichen anzuzeigen.

Stellen Sie bei Alarm (optische oder akustische Warnung) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie nach Möglichkeit noch laufende Betriebsmittel still.



Sammelstelle unverzüglich aufsuchen
(hilfebedürftige Personen hierbei unterstützen)!

Vollständigkeit der Personen feststellen und der auftragsverantwortlichen Person melden!
 Anweisungen der Evakuierungshelfer und Einsatzkräfte befolgen!

Unfälle sind unverzüglich dem Ansprechpartner / dem Anlagenverantwortlichen zu melden.
 Die Gefahren-/Unfallstelle darf erst nach der Aufnahme der Umstände verlassen werden.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich		Revisionsindex: 001	
Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich			

3.17. Ansprechpartner

Im Gefahrenfall oder bei Betriebsunfällen kontaktieren Sie bitte die entsprechenden internen Beauftragten. Im Notfall bitte direkt den Notruf sowie den entsprechenden Beauftragten der STW.

Wichtige Telefonnummern

Notruf extern

Feuerwehr **112**
Rettungsleitstelle **112**
Polizei **110**

Notruf Intern

Stadtwerke	09122 936 0
Stadtverkehr	09122 936 0
Staddienste (EZS)	09122 73008
Stadbäder (Parkbad)	09122 81772
Stadbäder (Hallenbad)	09122 82282

Ansprechpartner

Entstörungsdienst	09122 188 511 1
Sicherheitsdienst	09122 695 080
Arbeitssicherheit und Umweltschutz	09122 936 261
Energiemanagement	09122 936 190
Gebäudemanagement	09122 936 144
Informationssicherheit	09122 936 131
Datenschutz	09122 936 111

4. Spezifische Anforderungen hinsichtlich der Ausführung der Tätigkeiten

4.1. Benutzerqualifikation

Arbeitsmittel, für die besondere Benutzerqualifikationen vorgeschrieben sind (z. B. Baggerführer, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühne, Hebezeuge, etc.), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die erfolgreiche Ausbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.

4.2. Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherheit, Baustellenabsicherung

Die Lage der Baustelleneinrichtung und die zu einem Bauvorhaben notwendigen verkehrsunregulierenden Maßnahmen sind vor der Aufstellung mit der Bauüberwachung abzustimmen und die hierzu notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.



Die Baustelle ist für die gesamte Dauer der Baumaßnahme in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu halten. Gefahrenstellen, wie Gräben und Stolperstellen, sind unverzüglich zu beseitigen oder ausreichend zu sichern und kenntlich zu machen. Absperrungen dürfen nicht entfernt werden.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 14 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

Der ordnungsgemäße Zustand ist auch in Zeiten, in denen keine Bautätigkeit ausgeführt wird (in der Nacht, am Wochenende, an betriebsfreien Tagen, etc.), sicherzustellen.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, mindestens durch trittsichere Materialien abzudecken und ggf. durch Seitenschutz zu sichern. Bei Dunkelheit ist eine ausreichende Beleuchtung sicherzustellen.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen, Materialien oder Baugeräten behalten es sich die STW vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereiches auf Kosten des Auftragnehmers ggf. in Eigenleistung oder von einer anderen Firma herstellen zu lassen.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Gefährliche Stoffe dürfen nicht in Umkleieräumen, Büroräumen, Sozialräumen o. ä. gelagert werden.

Bei Arbeiten an Gasleitungen, in Gasdruckregelstationen, an Erdgastankstellen und in sonstigen explosionsgefährdeten Bereichen besteht ein absolutes Rauchverbot.

4.3. Arbeitsmittel und Fahrzeuge

Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen) und Fahrzeuge, die im Rahmen des Arbeitsauftrages eingesetzt werden, müssen für die Arbeiten geeignet sein, den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten.



Im Geltungsbereich dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die mit dem CE-Kennzeichen versehen sind und für die eine Konformitätsbescheinigung vorliegt. An prüfpflichtigen Arbeitsmitteln müssen gültige Prüfplaketten erkennbar angebracht sein.



Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 vor der ersten Inbetriebnahme und nach Änderungen zu prüfen. Bewegliche elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen zusätzlich in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige zum Schutz von Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der eingesetzten Arbeitsmittel, so können die STW die Vorlage von Prüfbüchern verlangen. Bis zum Nachweis des sicherheitsgerechten Zustandes kann der weitere Einsatz dieser Arbeitsmittel seitens des Auftraggebers untersagt werden.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

4.4. Arbeitslärm



Die eingesetzten Arbeitsmittel sollten eine möglichst geringe Lärmemission aufweisen.



Auf Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVwV Baulärm) ist einzuhalten. Werden die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte von 80 dB(A) überschritten, ist Gehörschutz bereit zu stellen. Ab 85 dB(A) ist Gehörschutz zwingend zu tragen.

4.5. Herstellen von Baugruben und Gräben

An Rändern von Baugruben und Gräben sind mindestens 0,6 m breite Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und benötigten Gegenständen freizuhalten. Bei Grabentiefen bis 0,8 m kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden.

Gräben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 38 'Bauarbeiten' und der DIN 4124 abgebösch oder verbaut sind. Der Böschungswinkel richtet sich nach der anstehenden Bodenart.

Baugruben und Gräben über 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Leitern oder Treppen betreten werden. Bei Gräben mit Breiten über 1,25 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.

Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebewerkzeuge usw. müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Dieser richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).

4.6. Leitern, Tritte, Absturzsicherungen

Leitern, Tritte und Absturzsicherungen müssen den Unfallverhütungsvorschriften und den DIN-Normen entsprechen. Metallleitern dürfen nicht in der Nähe spannungsführender Teile eingesetzt werden.

Leitern und Tritte dürfen nicht überlastet werden. Leitern und Tritte sind standfest aufzustellen und ggf. gegen Wegrutschen zu sichern.

Anlegeleitern:

Sprossenanlegeleitern müssen im richtigen Anlegewinkel von 65° bis 75° angelegt werden. Leitern sind nur an sicheren Stützpunkten anzulegen, d. h. nicht an Glasscheiben, Spanndrähnen, Stangen oder Steifen.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 16 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern 1 m über die Austrittsstelle hinausragen. Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringeren Umfangs ausgeführt werden. Ein höherer Standpunkt als 7 m darf nicht eingenommen werden.

Wenn von Anlegeleitern aus Maschinen oder Geräte mit beiden Händen bedient werden müssen, so muss ein Sicherheitsgurt getragen werden.

Stehleitern:

Die 3 obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden. Von Stehleitern aus dürfen keine höher gelegenen Arbeitsplätze bestiegen werden.

Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 5 m müssen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen gesichert sein. Steigleitern mit einer Absturzhöhe von mehr als 10 m müssen mit Steigschutzeinrichtungen ausgerüstet sein.

Gerüste:

Gerüste müssen bei Bauarbeiten ab 2 m Höhe mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein. Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herab fallende Gegenstände verletzt werden kann.

Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebel feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden.

Absturzsicherung:

Ab einer möglichen Absturzhöhe von 3 m sind Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorzusehen.

4.7. Verwendung elektrischer Betriebsmittel

Schutzklassen

 Schutzklasse I

 Schutzklasse II

 Schutzklasse III

Bei Verwendung elektrischer Betriebsmittel ist auf die Auswahl der geeigneten Schutzart (Schutzleiter, Schutzisolierung, Schutzkleinspannung, Schutztrennung) zu achten.

Elektrische Geräte dürfen nicht bedient werden, wenn das Gerät, die Hände oder die Füße nass sind. Vor Aufnahme der Arbeiten muss sich der Bediener über die Abschalteneinrichtungen informieren.



Kommen Baustromverteiler zum Einsatz, so ist deren Aufstellung von einer Elektrofachkraft herzustellen und der Fehlerstromschutzschalter täglich zu prüfen.

Die Verwendung einer fremden Stromquelle ist nur unter Zwischenschaltung eines Schutzverteilers oder eines mobilen Fehlerstromschutzschalters mit Leitungsüberwachung zulässig.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

Die Betriebsmittel sind vor Gebrauch auf ihre Tauglichkeit zu prüfen. Beschädigte Geräte und Leitungen sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen und dürfen nur von einer Elektrofachkraft instand gesetzt werden. Die verwendeten Betriebsmittel müssen mit einer Prüfplakette versehen sein aus der die nächste Prüfung ersichtlich ist.

4.8. Anschlagen von Lasten



Es dürfen nur geeignete Anschlagmittel verwendet werden. Hebebänder, Rundschlingen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet. Die Anschlagmittel müssen regelmäßig kontrolliert werden.



Beim Anschlagen von Lasten immer Kopfschutz, Fußschutz und Handschutz benutzen. In Lärmbereichen Gehörschutz tragen. Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel der Anschlagmittel achten. Von Hand angeschlagene Lasten erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegen. Nicht unter schwebende Lasten laufen oder sich darunter aufhalten. Arbeitsbereich von betriebsfremden Personen freihalten. Zum Führen von Lasten während des Transports Leitseile benutzen.



Beim Anheben nicht zwischen der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.

Last erst absetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben. Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

4.9. Arbeiten an Gasleitungen



Durch das Entzünden von austretendem Erd- oder Methangas und den unsachgemäßen Einsatz von Betriebsmitteln sind schwere Unfälle möglich. Daher müssen folgende Anweisungen eingehalten werden:



Es sind nur sichere Arbeitsverfahren entsprechend DGUV R 100-500, Teil 2 Kap. 2.31 anzuwenden.

- Genügend Rettungswege vorsehen (mindestens 2 Leitern in ausgedehnten Baugruben).
- Gefährdungsbereich abgrenzen und kennzeichnen (Abschrankungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).
- Vor Arbeiten an der Rohrleitung ist eine Feuerarbeitslaubnis (siehe Anlage 2) einzuholen. Zündquellen sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- Nur geschultes Personal einsetzen.
- Bei Arbeiten an Gasleitungen ist Flammen hemmende Schutzkleidung zu verwenden.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 18 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

Vor dem Schweißen an einer Leitung unter Betriebsdruck muss ein Sachkundiger der STW den Zustand der Leitung überprüfen.



Zur Brandbekämpfung müssen mindestens zwei geeignete Feuerlöscher PG12 nach DIN 14406 bzw. Feuerlöscher nach DIN EN3 mit jeweils 12 Löschmittleinheiten bereitgestellt werden. Bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Aufsichtsperson zu verständigen.

4.10. Arbeiten an Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM)

Für alle Arbeiten an GDRM-Anlagen sind insbesondere folgende berufsgenossenschaftliche Regeln zu beachten:

- DGUV R 100-500 Kapitel 2.39 „Betreiben von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas“
- DGUV R 100-500 Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“
- Die In- und Außerbetriebnahme von GDRM-Anlagen darf nur durch die benannten Sachkundigen mit einem entsprechenden Arbeitsauftrag (evtl. schriftlich) erfolgen.
- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Funktionsprüfungen an unter Gas stehenden Anlagenteilen, ihren Baugruppen oder Bauelementen müssen durch mindestens zwei Monteure durchgeführt werden. Mindestens ein Monteur muss sachkundig sein. Ausnahme: Ein sachkundiger Monteur bei Anlagen der Gasmengenmessung mit einem Eingangsdruck bis 1 bar und an Gasdruckregelgeräten mit einem Eingangsdruck bis 5 bar.
- Der Betrieb der ggf. vorhandenen Umgangsleitung darf nur nach schriftlicher Anweisung erfolgen. Betrieb durch mindestens zwei Monteure, mindestens einer sachkundig.
- In den als explosionsgefährdet gekennzeichneten Bereichen dürfen sich Versicherte nur so lange aufhalten, wie es die Durchführung von Arbeiten erfordert.
- Für umfangreiche Arbeiten sind Arbeitsablaufpläne erforderlich
- Die Anforderungen aus dem Explosionsschutzdokument und des Ex-Zonen-Plans sind zu beachten.
- Betriebsstörungen sind unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen bzw. dem verantwortlichen Sachkundigen zu melden.
- Vor dem Begehen einer GDRM-Anlage ist folgende Abteilung zu informieren:
STW: Betrieb & Instandhaltung: Gas/Wasser/Wärme
- Vor dem Beginn jeglicher Instandhaltungsarbeiten oder sonstiger Arbeiten an oder in GDRM-Anlagen ist vor Öffnen der Türen ein geeignetes Gaskonzentrationsmessgerät einzuschalten und betriebsfähig bereitzuhalten. Die Atmosphäre im Arbeitsbereich ist auf Gaskonzentration zu überprüfen. Die Gaskonzentration ist fortlaufend zu überwachen.
- Das Rauchen, offenes Feuer, Betrieb nicht ex-geschützter Geräte ist untersagt.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

4.11. Arbeiten an Wasserleitungen

Das Trennen von Wasserleitungen und der Ausbau von Armaturen darf nur an druckentlasteten Wasserleitungen erfolgen, wenn nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Personen und Sachgütern durch den Wasserdruck auszuschließen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die bei den STW verlegten Wasserleitungen nicht schubgesichert sind. Vor jeglicher Trennstelle sind ca. 5 Rohrlängen druckfrei zu halten. Bei eingebauten Schiebern ist davon auszugehen, dass Flanschverbindungen mit Losflanschen eingesetzt wurden, d. h. die Verbindungen ebenfalls nicht schubgesichert sind.

Für die Dauer der Baumaßnahme ist die Druckentlastung sicher aufrechtzuerhalten, z. B. durch geöffneten Hydranten. Nach Abschluss von Baumaßnahmen sind die Leitungen langsam zu füllen und zu entlüften. Das Wasser muss sicher abgeleitet werden ohne eine Gefährdung für Mitarbeitende oder Dritte zu erzeugen. Druckschläge sind zu verhindern.

4.12. Arbeiten an elektrischen Anlagen



Elektrische Anlagen dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung geschaltet werden.



Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von hierfür qualifizierten Personen ausgeführt werden (Elektrofachkraft, Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten, elektrotechnisch unterwiesene Person).

Vor Aufnahme der Arbeiten ist festzulegen, ob in spannungsfreiem Zustand oder unter Spannung gearbeitet werden soll. Entsprechend dem gewählten Arbeitsverfahren sind die geeigneten Maßnahmen festzulegen.

Vor Arbeiten an elektrischen Anlagen sind die fünf Sicherheitsregeln einzuhalten:

1. Freischalten
2. Spannungsfreiheit feststellen
3. gegen Wiedereinschalten sichern
4. Erden und kurzschließen
5. Spannungsführende Anlagenteile abdecken bzw. abschränken

Bei Arbeiten unter Spannung ist die DGUV Vorschrift 3 zu beachten. Die Mitarbeitenden müssen für die vorgesehenen Arbeiten unter Spannung körperlich und geistig geeignet sein. Die Eignung ist dem Anlagenverantwortlichen auf Verlangen nachzuweisen.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

4.13. Elektromagnetische Felder im Heizkraftwerk



An verschiedenen Arbeitsplätzen im der STW treten magnetische Gleich- und Wechselfelder auf. An einigen Arbeitsplätzen sind die zulässigen Werte des Expositionsbereichs 2 gemäß DGUV Vorschrift 15 und DGUV Regel 103-014 „Elektromagnetische Felder“ überschritten. Die Arbeitsbereich sind entsprechend gekennzeichnet.



Beschäftigte von Fremdfirmen mit passiven oder aktiven Körperhilfsmitteln (Implantaten) sind verpflichtet ihren Vorgesetzten, vor erstmaligem Arbeitsantritt in den Arbeitsbereichen den STW mitzuteilen, dass sie Körperhilfsmittel tragen.



In gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Fremdfirma und den STW erfolgt dann eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Expositionsbereiche. Alle weiteren gemäß DGUV Vorschrift 15 geforderten Maßnahmen obliegen der Fremdfirma.

4.14. Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten dem Anlagenverantwortlichen anzuzeigen.



- Es dürfen nur vom Anlagenverantwortlichen (in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit) zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.
- Gefahrstoff-Betriebsanweisungen sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.
- Erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist zu benutzen.
- Nur geeignete und gekennzeichnete Behälter benutzen.
- Nur Gefahrstoffmengen im Arbeitsbereich bereitstellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.
- Der sichere Umgang mit den Stoffen ist zu unterweisen und schriftlich zu dokumentieren. Dem Anlagenverantwortlichen sind auf Anforderung eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zu übergeben.

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

4.15. Transport gefährlicher Güter



Beim Transport gefährlicher Güter sind die Auflagen und Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVSE/ADR) einzuhalten. Alle hieraus resultierenden Pflichten für beauftragte Personen bzw. sonstige verantwortliche Personen, hat der Auftragnehmer wahrzunehmen.

Die STW fungieren nach Bedarf als Auftraggeber des Absenders.

Die STW behalten sich vor, die Auflagen zu überwachen oder überwachen zu lassen.

4.16. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WGK 1-3) sind die Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes und die wasserrechtlichen Vorschriften nach Landesrecht zu beachten. Hierbei sind insbesondere die für Wasserschutzgebiete gültigen Vorschriften zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann, z. B. in geeigneten Auffangwannen. Gleiches gilt für verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauart zugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist fernzuhalten.



Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in Schutzgebieten sowie in Fassungsgebieten der Trinkwasserversorgung ist untersagt. Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Der Vorfall ist unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen, dem Umweltschutzamt der Stadt Schwabach bzw. der Feuerwehr zu melden.

4.17. Zwischenlagerung



Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit dem Anlagenverantwortlichen vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten). Das Verkeilen oder Feststellen von Türen ist nicht gestattet.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--

	Organisationshandbuch Städtische Werke Schwabach GmbH	Teil A Seite 22 von 22
2.3 Anlage 6 Fremdfirmenordnung		

4.18. Umgang mit Abfallstoffen

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung seiner benutzten Arbeitsstoffe und deren Verpackungen selbst verantwortlich und hat diese unverzüglich zu entsorgen.

Abfälle wie Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und andere Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung auf den Betriebsstätten anfallen, sind vom Auftragnehmer in hierfür zugelassene Container oder Behälter getrennt aufzunehmen.



Die Beschaffung von Containern oder Behältern sowie die Veranlassung oder Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer. Bei Sonderabfällen ist der Entsorgungsnachweis vorab den STW zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung vorzulegen.

Die Nutzung der Entsorgungscontainer der STW ist ohne Zustimmung der Ansprechperson / des Anlagenverantwortlichen nicht zulässig. Die internen Regelungen zur Nutzung der Wertstoffcontainer sind beim Anlagenverantwortlichen zu erfragen und einzuhalten.

Die Auflagen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind zwingend zu beachten. Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Arbeiten zu entfernen. Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behalten es sich die STW vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abtransportieren und entsorgen zu lassen.

Erstellt: 19.03.2018 Christian Eich Geprüft: 18.10.2021 Christian Eich Aktualisiert: 18.10.2021 Christian Eich	Klassifizierung: Extern	Dokumentenindex: I-01788 Revisionsindex: 001	Freigegeben: 26.10.2021 Thomas Hiller
--	----------------------------	---	--